Die Redemptoristen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

der

Hohen juristischen Facultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Albert Zapf,
Rechtspraktikant.

Speyer.
Druck der H. Gilardone'schen Buchdruckerei.
1893.

Übersicht.

Seite

I. Teil: Geschichte 1

II. Teil: Zweck.

Erstes Kapitel: Sanctificatio propria.

I. Die Gelübde 10

II. Weitere Einrichtungen zur innern Heiligung 14

Zweites Kapitel. Die Mission 16

III. Teil: Verfassung.

Erstes Kapitel: Die Vorbereitungszeit.

I. Das Noviziat 20

II. Die wissenschaftliche Ausbildung 22

III. Die ordinatio 24

IV. fratres servientes 24

Zweites Kapitel: Professi.

I. Das Verhältnis der Congregation zum Ordinarius 24

II. Die Verteilung der obersten Gewalt in der Congregation 25

III. Der Beamtenorganismus 28

IV. Das Secretum 29

V. Das Überwachungssystem 31

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0043

I. Teil.

Geschichte.

Die congregatio sacerdotum sub titulo sanctissimi Redemptoris[1]) ist gegründet am 9. November 1732 von neapolitanischen Priestern, an deren Spitze Alfons Maria de Liguori und der Bischof Falcoja von Castellamare standen. Der Letztere, ein Angehöriger der Congregation der pii operarii, erscheint als der Mann, von dem die erste Idee der Gründung ausging und die Grundlage der Regel herrührte, und der endlich die Leitung der Congregation bis zu seinem Tode[2]) inne hatte.[3]) Das Beichtkind Falcojas, Liguori, war einer altadligen neapolitanischen Familie entsprossen; von seiner Mutter her floss in seinen Adern das Blut des Volkes, das der katholischen Kirche so viele Vorkämpfer und Stützen des Glaubens gegeben, spanisches Blut. Geboren am 27. September 1696 war er Mitglied der Congregation der Propaganda, seit 21. Dezember 1726 Priester und in reifster Manneskraft, als er, angefeiert von Falcoja und von überirdischen Erscheinungen und Eingebungen, welche einigen Nonnen in Scala zu Teil wurden,[4]) es mit wenigen Genossen unternahm, eine neue Congregation zu gründen.

Zunächst waren die Verhältnisse die allerbescheidensten, nur die Schwierigkeiten waren zahlreich und gross. Dem Cardinal von Neapel, Pignatelli, allein war es zu verdanken, dass die Propaganda Liguori nicht öffentlich aus ihrer Vereinigung ausschloss; als ihren Bruder aber betrachteten ihn die Angehörigen jener Congregation nicht mehr.[5]) Während auch sonst, von Aussen, sich Anfechtungen aller Art gegen die Neugründung richteten, brach eine heftige innere

---

[1]) Ursprünglich Salvatoris. — [2]) 20. April 1743. — [3]) mémoires sur la vie et la congrégation de S. Alphonse de Liguori par Antoine-Marie Tannoja, Paris. Gaume frères 1842; Bd. I S. 127. — [4]) Leben des Alf. Maria de Liguori von P. Karl Dilgskron Regensburg, 1887; Bd. I S. 51 ff. — [5]) Tannoja I, 148.

Krisis aus. Ein Streit über den Zweck des Instituts, die Frage der Anlehnung der Congregation an andere Orden und nicht zuletzt persönlicher Ehrgeiz führten zu einer Trennung;[1]) die Mehrzahl der Genossen verliessen Liguori im März 1733. Unter fernern steten Kämpfen, auch mit der Pfarrgeistlichkeit — wiederholt mussten Häuser aufgegeben werden — erstarkte langsam die Congregation, besonders durch den Eintritt neuer Gefährten, unter denen Sportelli und Villani die bedeutendsten sind.

Die Congregation stellte damals eine freie Vereinigung von Priestern dar, die nach einer gewissen Ordnung lebten; eine geschriebene Regel war noch nicht vorhanden. „Als Zweck des Instituts sah man vor allem die Abhaltung von Missionen und zwar zunächst auf dem Lande an; sodann die geistlichen Übungen in den eigenen Häusern und die priesterliche Thätigkeit in den der Congregation zugewiesenen Kirchen; schliesslich betrachtete man auch die Erteilung des Elementarunterrichts, insbesondere des Religionsunterrichtes in kleinen Landschulen als eine Aufgabe der Congregierten, was jedoch schon 1735 gänzlich aufgegeben wurde. In zwei Klassen, Choristen und Laienbrüder geschieden, sollten die Mitglieder der Congregation ein vollkommen gemeinschaftliches Leben führen in strenger Abhängigkeit von den Obern. Die religiösen Gelübde waren damals noch nicht abgelegt, waren jedoch in Aussicht genommen.“[2]) Ein Oberhaupt gab es nicht, und dies blieb so bis zum Tode Falcojas. Nun wurden in einem Generalkapitel zu Ciorani die Grundlagen einer festeren Organisation gelegt Man schritt zur Wahl eines Rector Maior, aus der Alfons Liguori hervorging; alle Väter und Brüder legten in seine Hand die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams ab und erneuerten das Gelübde der Beharrlichkeit, das sie schon im Jahre 1740 geleistet hatten.[3]) In diese Zeit fällt auch die definitive Abfassung einer schriftlichen Regel, in der sich überdies die Religiosen verbanden, auf Befehl des Papstes in die Heidenmission zu gehen. Dieses fünfte Gelübde fiel bei der Approbation der Regel weg.[4]) Auf einem weiteren Kapitel zu Ciorani wurde dann beschlossen, auch junge Leute ohne höhere Weihen, wenn sie nur das 18. Lebensjahr erreicht hatten, aufzunehmen,[5]) so dass der Charakter einer ausschliesslichen Priestervereinigung genommen war und man i. J. 1745 daran gehen konnte ein Noviziat in Iliceto zu errichten.

[1]) Tannoja I, 240 ff. Dilgskron I, 113 ff. — [2]) Dilgskron I, 141. — [3]) Dilgskron I, 223, 243, 142. — [4]) Tannoja I, 353; Dilgskron I, 243. — [5]) Dilgskron I, 247.

Ein grosses Ereignis für die Congregation war die päpstliche Approbation der Regel, welche auf Betreiben Villanis, eines äusserst geschickten Diplomaten, in dem Breve „ad pastoralis dignitatis fastigium“ am 25. Februar 1749 durch Benedikt XIV. erfolgte.[1]) Die zu der approbierten Regel notwendigen Constitutionen wurden in einem Generalkapitel zu Ciorani, Oktober 1749, festgestellt und alle Ämter der Congregation durch Neuwahlen frisch besetzt.

Die also neuconstituierte Gesellschaft schien einer glänzenden Blüte entgegenzureifen; allein gerade die folgenden drei Jahrzehnte brachten die härtesten Kämpfe, Kämpfe um die Existenz gegenüber der Staatsgewalt und um die Einigkeit der über drei Territorien, Neapel, Sicilien und Kirchenstaat verbreiteten Congregation. In diese Kämpfe spielen herein einmal das schlechte Verhältnis, in dem gegen Mitte und Ende des vorigen Jahrhunderts die bourbonischen Höfe, voran der von Parma und Neapel mit der Curie standen;[2]) dann der ganze Geist dieser Zeit, in der die Irreligiosität eine Leidenschaft[3]) und die Lehre von der Allmacht der Staatsgewalt die herrschende politische Maxime war.

In der absoluten Gewalt des General-Superior und in der Macht desselben jeden ohne Rücksicht auf Gelübde und Alter aus der Congregation zu entlassen, erkannte man die eben vertriebenen Jesuiten wieder; die Regel der Congregation erklärte man für einen Auszug aus der Jesuitenregel und warnend wurde darauf hingewiesen, wie weit sich die geistlichen Exercitien, welche die Redemptoristen gaben, von dem ursprünglichen Zweck, der Mission, entfernten. Die Redemptoristen dagegen führten zahlreiche andere Congregationen an, in denen die Gewalt des superior generalis die gleiche war, und suchten die Ähnlichkeit ihrer Regel mit der Benediktiner- und Basilianerregel zu beweisen. In diesem Kampf, bei dem es sich in letzter Linie um die Existenz der Congregation auf neapolitanischem Boden handelte, war der Sturz des allmächtigen Bernard Tannucci am 16. Oktober 1776 von entscheidender Bedeutung.[4]) Am 21. August 1779 erfolgte durch k. Erlass die Bestätigung von vier Häusern und die Zustimmung zu dem Werk der Missionen.

Dieser Erfolg feuerte eine Partei in der Congregation, der wahrscheinlich[5]) auch Villani angehörte — der, seit Liguori i. J. 1762

[1]) Tannoja I, 353; Dilgskron I, 335 ff. — [2]) Huber, Jesuitenorden Berlin 1873 S. 528. — [3]) Tocqueville, der alte Staat und die Revolution; Leipzig 1867; S. 152 ff. — [4]) Dilgskron II, 306. — [5]) Dilgskron II, 357.

Bischof von S. Agata dé Goti geworden, als Generalvicar der eigentliche Leiter der Congregation war — an, für die Regel die königliche Approbation zu erstreben und so ein für alle Mal die Gesellschaft auf gesicherten Boden zu stellen. Die Approbation war nur bei bedeutenden Umänderungen der Regel zu erlangen; hievor scheute nun jene Partei durchaus nicht zurück und am 22. Januar 1782 wurde eine umgeänderte Regel approbiert.[1]) Dies Ereignis hatte zwei Folgen: einmal einen Sturm in der Congregation gegen die Abänderung der Regel. In einem Generalkapitel zu Pagani erfolgte die Absetzung der bisherigen Consultoren, welche mit Ausnahme des Diplomaten Villani durch neue Männer ersetzt wurden; General-Vicar wurde Corrado, die approbierte Regel nur „unter Vorbehalt" angenommen. Dann bewirkte die Curie, welche immer noch mit Neapel auf gespanntem Fusse stand und einer staatlichen, eigenmächtigen Abänderung der von ihr gebilligten Regel nicht ruhig zusehen wollte, die Trennung der Häuser im Kirchenstaat, die sich unter di Paola vereinigten, und der sicilischen Redemptoristen unter Blassucci von dem neapolitanischen Teil der Congregation. Erst 1793[2]) erfolgte die Wiedervereinigung unter Blassucci als Rector Maior auf Grund eines Kgl. Dekretes vom 29. Oktober 1790, in welchem der Congregation die Regel von 1749 wieder gegeben wurde, und eines Breve Pius VI. vom 5. August 1791.[3])

Von nun an beginnt eine stetige Vorwärtsbewegung der Congregation; es ist augenscheinlich, dass zu diesem Wachstum die im Jahre 1773 erfolgte Aufhebung der Gesellschaft Jesu beigetragen hat, indem hiedurch Raum für die junge Vereinigung geschaffen wurde. Manches Haus wurde, wie Benevent, an Stelle der Jesuiten eingenommen; auch die Curie scheint nach einer Notiz Tannojas[4]) einmal den Gedanken gehabt zu haben für die Söhne Loyolas die Schüler Liguoris nach Rom zu rufen und, als um 1785 Clemens Hofbauer[5]) mit wenigen Gefährten über die Alpen ging, mag man wohl in der Congregation den kühnen Vorsatz gehabt haben, dem Norden die Jesuiten zu ersetzen.[6]) Allein die ersten Versuche der Niederlassung, bezeichnenderweise unter preussischer und russischer Flagge, die auch

[1]) U. a. waren die Gelübde der Armut und Beharrlichkeit weggefallen. — [2]) Dilgskron II, 448; Tannoja III, 714 giebt 14. April 1794 an. — [3]) Liguori war schon am 1. August 1787 gestorben; er wurde 1816 selig, 1839 heilig gesprochen; 1871 zum doctor ecclesiae erklärt; über Liguori und den Marienkultus s. Huber, Jesuitenorden S. 324 ff. — [4]) Tannoja II, 429. — [5]) Biographie von Haringer; Cl. M. Hoffbauer, Regensburg 1880. — [6]) Tannoja III, 239.

den unterdrückten Jesuitenorden schützten, unternommen, scheiterten:[1]) Das Haus zu Warschau und eine curländische Niederlassung gingen 1808 ein. Es folgen nun eine Reihe von Gründungen: zwei in Deutschland, Jestetten und Babenhausen, und vier in der Schweiz. Keine war von Dauer, bis endlich 1818 für ein Haus in Freiburg in der Schweiz und zwei Jahre später für eine Niederlassung in Wien die staatliche Genehmigung vorlag. Zu dieser Zeit aber schickten sich bereits die Jesuiten an, in allen Ländern Europas die verlorenen Sitze wieder zu erobern, so dass an eine Ablösung der Jesuiten durch die Redemptoristen nicht mehr zu denken war.

Trotzdem machte die Congregation in den nächsten Jahren grosse Fortschritte: Seit den zwanziger Jahren war sie in Frankreich zu Bischenberg im Elsass und seit 1831 in Belgien ansässig; schon 1832 gingen die ersten Redemptoristen nach Nordamerika; 1841 wurden sie nach Bayern gerufen.

Im gleichen Jahre sah man sich genötigt, die mächtig angewachsene Gesellschaft in Provinzen zu teilen. Das Dekret Gregors XVI. vom 2. Juli 1841 schuf 6 Provinzen; drei transalpinische: Neapel mit 13, Kirchenstaat mit 6, Sicilien mit 3 Häusern; und drei cisalpinische: die österreichische Provinz, wozu Bayern und Amerika gerechnet wurden mit 14, die belgische mit 6 und die schweizerische mit 2 Häusern.[2])

Die cisalpinischen Provinzen unterstanden einem Generalvicar zu Wien, der sich in ziemlicher Unabhängigkeit von dem Rector Maior zu erhalten wusste, bis 1855 Pius IX., der eine einheitliche Leitung des Ordens[3]) in Rom zu sehen wünschte, die Stelle des Generalvicars abschaffte und die Neuwahl eines Rector Maior veranlasste, der seinen Sitz in der ewigen Stadt nehmen musste. Es war Nicolaus Mauron, geboren 1818 zu St. Sylvester bei Freiburg in der Schweiz, der nun die Regierung der Congregation übernahm.[4])

Bei dem Auf- und Niederwogen der politischen Verhältnisse Europas liessen sich gewisse Rückschläge gegen die Vorwärtsbewegung der Congregation nicht vermeiden So wollten die Gründungen in

---

[1]) Tannoja III, 715 ff. — [2]) Tannoja III. 720 ff. — [3]) Nur Neapel hatte bis 1861 eine exceptionelle Stellung. — [4]) Unter dessen Vorgängern sind zu nennen Mansione, Coclé, Ripoli; Coclé, Beichtvater seines Zöglings, Ferdinand II. von Neapel, und Erzbischof von Patras, scheint von Reusch (Preuss. Jahrbücher 65, S. 204) nicht gekannt worden zu sein, da er Dechamps als den einzigen Redemptoristen nennt, der einen Bischofstuhl von hervorragender Bedeutung einnahm; allerdings liegt Patras in partibus infidelium.

Bulgarien (1840) und in Portugal (1826 bis 1833) nicht gedeihen und mussten aufgegeben werden. Das Jahr 1848 vertrieb die Congregierten vorübergehend aus Österreich [1]) und verschloss die Schweiz dauernd dem Orden. Den härtesten Schlag aber brachte der Gesellschaft in Bayern, Preussen und Elsass-Lothringen der Anfang der siebenziger Jahre.

Nach Bayern waren die Redemptoristen als Wallfahrtspriester im März 1841 an Stelle der in erster Linie in Aussicht genommenen Jesuiten gerufen worden. 1843 erhielten sie die generelle Erlaubnis zur Abhaltung von Missionen erst von 3, später von 6 Tagen, erst für Ober- und Niederbayern, dann auch für Schwaben und Oberpfalz. Vier Jahre später wurde die generelle Erlaubnis zurückgezogen und für jeden Fall ein besonderes Gesuch vorgeschrieben. [2])

Die Wirksamkeit der Redemptoristen in Bayern blieb von Anfang an nicht ohne Widerspruch und Anfeindungen. In der Kammer der Reichsräte [3]) wurde eine stellenweise sehr scharfe Kritik ihrer Thätigkeit geübt und ab und zu machte sich die Stimmung für und wider auch in einer litterarischen Polemik [4]) Luft. Man fand die Missionen und ihre ganze Art, das Volk anzupacken, beunruhigend und aufregend; ein Teil der Pfarrgeistlichkeit erklärte die Missionen für unnütz und sich selbst für Manns genug ihre Gemeinden auf dem richtigen Wege zu halten. Ein Ministerialerlass vom 17. Februar 1848 löste sogar ihr Haus in Altötting auf, indessen verhinderte die Abdankung Ludwigs I. und Thronbesteigung Max II. ihre Austreibung. Sie blieben und wirkten bis 1873, wobei ihnen die bayerische Regierung das Zeugnis ausstellt, [5]) dass sie die Missionen nie zu Agitationen und Hetzereien missbraucht haben und schliesslich vieles von der ihrem ursprünglichen Auftreten anhaftenden fanatischen und zelotischen, die Gewissen ängstigenden Strenge verloren hatten.

In Preussen [6]) bethätigten sie im Gegensatz zu Bayern ihren Einfluss nicht so sehr als Seelsorger und Veranstalter von Missionen für das niedere Volk, sondern mehr als Leiter von Exercitien für Priester und Laien und als Verbreiter der liguorianischen Moraltheologie auf den klerikalen Bildungsanstalten.

---

[1]) Etwas einseitig geschildert in den histor. pol. Blättern 22, S. 184 ff. — [2]) Lutz in den Verhandlungen der Kammer der Abg. 1870/71 IV, S. 89 ff. — [3]) Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1845/46 II, S. 2. — [4]) Vergl. die Schrift des Pfarrers Ruland: der fränkische Clerus und die Redemptoristen; Würzburg 1846 und die derbe Erwiderung: pastor bonus; Augsburg 1846. — [5]) Lutz an Döllinger: deutsch-evangelische Blätter 1891 XVI. S. 499 ff. — [6]) Nach einem Schreiben des Reichskanzlers an die bayer. Regierung s. Lutz an Döllinger: deutsch-evang. Bl. 1891 S. 499.

Das Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 253), auch giltig für Elsass-Lothringen zuf. G. v. 8. Juli 1872 (G.-B. f. Els.-Lothr. 1872 S. 506), in Verbindung mit den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 und 20. Mai 1873 (R.-G.-B. 1872 S. 256 und 1873 S. 109; G.-B. f. Els.-Lothr. 1872 S. 507 und 1873 S. 89) vertrieb die Congregation als jesuitenverwandt aus Deutschland und hob 7 Häuser der Redemptoristen in Bayern, 5 in Preussen und 4 in Elsass-Lothringen[1]) auf. Der Vollzug des Reichsgesetzes gegenüber der Congregation geschah mit Milde und Schonung,[2]) wenigstens in Bayern.

Denn die bayer. Regierung erkannte schon damals an, dass „nach den bisherigen Wahrnehmungen über die in Bayern bestehenden Niederlassungen kein Grund vorlag, mit einer besonderen Schärfe einzuschreiten". [3]) Sie war auch, wie aus dem Lutz'schen Briefe an Döllinger erhellt, durchaus keine Verfechterin der Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Redemptoristen; im Gegenteil es waren bei ihr sachliche und juristische Bedenken dagegen laut geworden. Die sachlichen Bedenken entsprangen den im allgemeinen guten Erfahrungen, welche man in Bayern mit den Redemptoristen während 30 Jahren gemacht hatte, und der Erwägung, dass gerade der Hauptgrund für die Ausschliessung der Jesuiten vom Gebiete des deutschen Reiches, deren staatsgefährliche und reichsfeindliche Thätigkeit auf die Redemptoristen nicht zuzutreffen schien; die juristischen aus der Schwierigkeit zu bestimmen, was das Gesetz unter einem den Jesuiten verwandten Orden verstanden habe. Nur aus Zweckmässigkeitsgründen[4]) hat die bayerische Regierung schliesslich dem Bundesratsbeschluss vom 13. Mai 1873 zugestimmt.

An dieser nicht ungünstigen Stimmung der bayerischen Regierung hat eine Agitation für Aufhebung der die Redemptoristen treffenden Ausschliessung eingesetzt.[5]) Die Bischöfe wandten sich in einem Memorandum vom 14. Juni 1888 an die Staatsregierung mit der Bitte um Wiederzulassung der Redemptoristen und in der zweiten

---

[1]) Hellbach zählt im Freiburger Kirchenlexikon in Bayern 8, in Preussen 5 Häuser auf; der Bericht des Justizausschusses — Archiv XXX S. 284 — giebt die Zahlen 7 resp. 4 an. — [2]) Siehe Archiv f. kath. Kirchenrecht XXX S. 463 f. und XXXI S. 171 f. Vergl. auch die Gesamtvorstellung der bayer. Bischöfe an den König vom Oktober 1873; Archiv XXXI S. 172 ff. und die Antwort der Regierung vom 9. Sept. 1873; Archiv XXXII S. 157 f. — [3]) S. Min.-Verf. vom 7. Sept. 1873, die Schulschwestern betr. Archiv XXX S. 465. [4]) Das Verhalten der elsass-lothringischen Redemptoristen gab den Ausschlag. — [5]) Lutz spricht in seinem Briefe an Döllinger von „sehr einflussreichen Persönlichkeiten".

Kammer endlich wurde am 13. November 1889 ein Antrag Geiger und Genossen, in welchem die Regierung gebeten wurde im Bundesrate dahin zu wirken, dass die Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr., auf die Congregation der Redemptoristen zurückgenommen werde, mit 81 gegen 74 Stimmen angenommen.[1]) Der Antrag gelangte am 11. Februar 1890 in der Kammer der Reichsräte zur Beratung; es wurde über denselben in Anbetracht der wohlwollenden Stellung der Regierung gegenüber der Congregation mit 29 gegen 20 Stimmen zur Tagesordnung übergegangen.[2])

Die parlamentarischen Vorgänge gaben selbstverständlich den Anstoss zu einer lebhaften publizistischen Polemik,[3]) in der Tageszeitungen und periodische Organe für und wider Redemptoristen Partei ergriffen. Hiebei legte man oftmals ein Hauptgewicht darauf, die Tadellosigkeit resp. Verwerflichkeit der Moral Liguoris zu beweisen und übersah ganz, dass die Morallehre des Stifters der Redemptoristen nur insoferne in die Frage hereinspielt, als man durch Erhärtung ihrer Ähnlichkeit oder Identität mit der Jesuitenmoral einen Teil des Beweises für die Verwandtschaft der beiden Orden erbringen könnte.

Demgegenüber haben Reichskanzler und bayerische Regierung die Ansicht festgehalten und als springenden Punkt bezeichnet, dass der Beweis für die Nichtverwandtschaft der Redemptoristen und Jesuiten vorgelegt werden müsse, und erst dann ein Antrag auf Aufhebung der Ausschliessung im Bundesrat Aussicht auf Erfolg haben könne. Dieser Beweis wird juristisch unanfechtbar niemals erbracht werden können, da weder Gesetz noch Wissenschaft die Kriterien des Begriffs Verwandtschaft, der viel umfassender ist, als der der Affiliation, festgelegt haben.[4]) Man hat aber den Versuch gemacht, wenigstens Zeugnisse für die Verschiedenheit beider Orden zu erlangen und hat hiefür Gutachten Döllingers und verschiedener katholischer Fakultäten erhalten. Welches Schicksal der auf diesen

[1]) Verhandl. 1889/90 IV S. 245. — [2]) Verhandl. der Kammer der Reichsräte 1889/90 III S. 417. — [3]) Es sind anzuführen: Reusch, Redemtoristen und Jesuiten; Preuss. Jahrbücher 1890 S. 186; Staedelen, Redemptoristen und Jesuiten. Neue kirchl. Zeitschr. 1890 S. 138; ferner eine Reihe von Aufsätzen Beyschlags in den deutsch-evang. Blättern 1891. — [4]) Die bayer. Regierung war nach dem Lutz'schen Schreiben der Ansicht, dass ein Verwandtschaftsverhältnis mit den Jesuiten vorliege, einmal bei den klösterl. Verbindungen, welche von jenen herstammen, dann wenn ein Orden nach seiner Organisation, seinem Ziele und seiner Wirksamkeit mit den Jesuiten entweder auf gleicher Stufe der Staatsgefährlichkeit stehe oder doch in hervorragendem Masse als deren Hilfsgenosse erscheine.

Gutachten beruhende Antrag auf Aufhebung der Ausschliessung der Redemptoristen vom Gebiete des deutschen Reiches im Bundesrat haben wird, ist ungewiss.

Gewiss aber ist, dass die Liguorianer die Hoffnung auf eine Rückkehr in das Reich nicht aufgegeben haben. Noch bestehen unter den jetzigen 12 Provinzen des Ordens eine oberdeutsche (bayer.)[1]) und eine niederdeutsche[2]) (rheinisch-westfäl. mit Argentinien und Uruguay), wenn auch deren Mitglieder an den Gebieten, nach denen sie sich benennen, nicht mehr wirken können. Die 10 andern Provinzen sind: die römische, neapolitanische, sicilische, französische mit Niederlassungen in Spanien und in allen westlichen Republiken Südamerikas, die österreichische, belgische mit Canada und St. Thomas in den Antillen, die holländische mit Surinam, die englische mit Australien und zwei amerikanische (Baltimore und St. Louis). In diesen Provinzen besitzt die Gesellschaft 132 Klöster, in welchen 2557 Ordensmitglieder — 1232 Priester, 378 Cleriker, 587 Laienbrüder und 360 Novizen — leben.[3])

Man ersieht aus diesen Zahlen die ungeheuer schnelle Verbreitung der Congregation, die auch hierin, wie in Entwicklung, Ziel und Organisation typisch ist für das moderne katholische Ordenswesen.

[1]) Nach Dürrschmidt: die klösterl. Genossenschaften in Bayern, Nördl. 1875 S. 97 war diese Provinz i. J. 1871 120 Mitglieder stark. — [2]) Hinschius, Orden und Congreg. der kath. Kirche in Preussen, Berlin 1874 S. 33 giebt für 1867 80 Mitglieder an. — [3]) Nach Hellbach in dem Herder'schen Kirchenlexikon S. 2049. (Art. Liguori.)

II. Teil.

Zweck.

Erstes Kapitel.

Sanctificatio propria.[1])

Die eigentümliche Mischung zwischen ascetischem Leben und ernster zielbewusster Thätigkeit in der Welt und für die Welt, welche sich seit Loyola[2]) in allen Orden und Congregationen der katholischen Kirche findet, kehrt auch bei den Redemptoristen wieder. Das Leben der Congregation ist, wie die Regel sagt, nicht bloss contemplativa und nicht bloss activa, sondern aus beiden permixta.[3]) Demgemäss sind auch zwei Ziele zu unterscheiden, auf welche die Congregation hinarbeitet, die sanctificatio propria und die Sorge für das Wohl der Kirche und der Völker, die sich bethätigt in der Mission und in den exercitia spiritualia.

I. Die Gelübde.

Priester und Laienbrüder geloben „obedientiam, castitatem et paupertatem“ und schwören bis zum Tode in der Congregation zu verharren.[4]) Sie leisten diese Gelübde als vota simplicia.

Auf das votum paupertatis[5]) ist ein hoher Wert gelegt: alle Obern beschwören in einem eigenen Eide die strengste Aufrechterhaltung desselben, und ihre Dispensationsbefugnis ist in diesem Punkte eingeengt.

Die privatrechtlichen Folgen des votum paupertatis der Redemptoristen sind erst in einer gewissen Entwicklung canonisch rechtlich festgelegt worden. Schon in der ursprünglichen Regel lassen

[1]) Constitutiones et Regulae congregationis sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris, Romae 1861 S. 75—183. — [2]) Vergl. hiezu sowie über Unterschied von Orden und Congregation, Hinschius, die Orden etc. S. 3—7. — [3]) C. S. 5. — [4]) Die formula professionis religiosae s. C. S. 322. — [5]) C. S. 89 ff.

sich Titel IV und VIII des P. II, C. I § 1 darüber aus, aber nur kurz und unvollständig.

Pius IX. erläuterte dann in einem Rescript vom 5. Juni 1852 die Dispositions- und Verwaltungsfähigkeit der Congregierten. Indess führte dieses Dekret nur zu neuen Ungewissheiten und Bedenken, die im Generalkapitel zu Rom 1855 zum Ausdruck kamen. Man benützte eine Gelegenheit und unterbreitete die Sache einer Commission von vier Cardinälen, welche auch andere Beschlüsse des Capitels zu approbieren hatten. Indessen blieb gerade diese Frage unentschieden. Endlich am 6. Juni 1860 gelangte die Neuregelung der Wirkungen des votum paupertatis in einem neuen Dekret Pius IX. zur Erledigung. Das Dekret belässt der Regel eine subsidiäre Geltung; die Constitutionen geben die nötigen Ergänzungen und Austührungsbestimmungen.

Was nun den Inhalt dieser Rechtsquellen anlangt, so ist voranzustellen, dass dem Congregierten die Erwerbsfähigkeit und das Eigentum an seinem Vermögen und dessen Früchten bleibt, allein dieses Eigentum ist nur ein dominium radicale, es ist in seinen wichtigsten Äusserungen beschränkt.

Die Verfügungsfähigkeit über sein Vermögen, unter Lebenden sowohl wie testamentarisch, hat der Redemptorist nur zu Gunsten seiner Verwandten oder zu Seelenmessen für sich selbst und seine Verwandte oder schliesslich zu einem frommen Werke zu Gunsten eines Dritten, wozu aber die Obern ihre Zustimmung zu geben haben. Sonst muss er zu Gunsten der Congregation disponieren; ein Intestaterbrecht an dem Vermögen des Congregierten jedoch hat die Gesellschaft nicht.

Analogen Beschränkungen unterliegt auch das im Eigentum enthaltene Recht der Nutzniessung. Der Congregierte kann darüber nur zu Gunsten seiner Verwandten und der Congregation verfügen oder Seelenmessen zum Heil seiner eigenen Seele und der seiner Verwandten oder mit Erlaubnis des Provinzials ein frommes Werk stiften.

Ferner ist der Redemptorist unfähig die Verwaltung seines Vermögens zu führen; es ist ihm zwar anheimgegeben, einen Verwalter aufzustellen und sich einigemal im Jahre Rechenschaft geben zu lassen, allein in Wirklichkeit wird wohl die Congregation die Verwaltung der Privatvermögen der Mitglieder fast immer in den Händen haben.

Die Gesellschaft nimmt Legate und Geschenke von denen nicht an, die arme Verwandte[1]) haben, wobei im Zweifel über die Armut der Verwandten der Ordinarius des Congregierten entscheidet. Diese Regel gilt jedoch nur für Geschenke und Legate von professi, bei den Novizen, deren Verfügungsfähigkeit zu Gunsten Fremder intakt ist, legt sich auch die Congregation keine derartige Beschränkung auf und giebt es dem Ermessen des Provinzials und seiner Consultoren anheim die Zuwendungen anzunehmen.

Die Wirkungen des votum paupertatis gehen über die privatrechtlichen Folgen noch hinaus; kraft desselben sind die Congregierten verbunden: „dignitates (episcopatus, auch titularis, qui residentiam personalem non exigit, praepositura, abbatia) beneficia et officia (Canonicatus, cura animarum und Pfründen mit denen Residenzpflicht oder Chordienst ausserhalb der Congregation verbunden ist, ausser beneficia missarum ohne Residenzpflicht)“ weder zu erstreben noch anzunehmen. Sie können annehmen, wenn der Rector Maior ihnen den ausdrücklichen Befehl hiezu erteilt, und müssen annehmen, wenn es der Papst thut. Dasselbe Gelübde verschliesst ihnen die Ämter des commissarius nunciaturae, notarius, pronotarius Apostolicus, vicarius episcopi u. s. w.

Es durchdringt die ganze Lebenshaltung des Congregierten (vita communis), welche in eingehenden Vorschriften geregelt ist. Nahrung, Kleidung, die Zelle und deren Einrichtung sind hierin einbezogen.[2]) Immer und immer wieder wird dem Redemptoristen zum Bewusstsein gebracht, dass ihm selbst nichts gehört, der Gesellschaft alles; die Bedürfnisse des Einzelnen werden, soweit es irgend angeht, eingeschränkt — jeder bringt selbst Zelle und Bett in Ordnung, alle patres bedienen, unterstützt von einem Laienbruder, abwechselnd bei Tische — dabei lässt sich aber nicht verkennen, dass eine weise Rücksicht genommen ist auf den anstrengenden Beruf aller und den verschiedenen Gesundheitszustand der Einzelnen.

Das votum castitatis begründet ein impedimentum impediens; zu seinem Schutze sind Vorschriften über Besuche von Frauen, Verkehr mit Knaben, Kleidung etc. erlassen.[3])

Das votum obedientiae verpflichtet die Congregierten zunächst zur bedingungslosen Befolgung der Regel. Zwar zieht eine Über-

[1]) Es sind hier immer consanguinei und affines (ausgeschlossen affinitas spiritualis) bis zum vierten Grad canon. R. verstanden. — [2]) C. S. 75—89. — [3]) C. S. 98 ff.

schreitung derselben keine Sünde nach sich, wie in der regula selbst gesagt wird, jedoch schränken die Constitutionen diesen Satz aufs äusserste in einer theologischen Erörterung ein, welche in dem Gedanken des Suarez gipfelt, dass es überaus schwer ist, von einer freiwilligen Verletzung der Regel, auch wenn dieselbe nicht sub peccato verpflichtet, die Sünde zu trennen.[1])

Auch der Befehl eines Obern verpflichtet den Redemptoristen nicht sub peccato, dies ist nur der Fall, wenn der Obere ein praeceptum formale ausspricht, indem er durch Wort oder selbst durch Betonung die Absicht ausdrückt, den Congregierten sub peccato zur Ausführung zu verbinden.[2])

So wenig nun die Obern der Redemptoristen ihren Untergebenen gegenüber an äusserer Lebenshaltung voraushaben, so gewaltig treten sie ihnen gegenüber durch die Autorität, welche die Regel allen Obern verleiht. Der Obere ist der Stellvertreter Gottes;[3]) er wird „verehrt (colere ac venerare) nicht anders als Jesus Christus selber".[4]) Dies tritt auch äusserlich zu Tage, ganze Constitutionen[5]) handeln über Ehrenbezeugungen und den Rang der Congregierten. Jede Zurechtweisung und Züchtigung ist auf den Knien zu empfangen, ohne dass der Bestrafte versuchen darf, sich auch nur mit einem Worte zu verteidigen, wenn auch der gerechteste Grund hiezu vorliegt. Erst später und im Geheimen darf der Getadelte eine Entschuldigung bei seinem Vorgesetzten anbringen.[6])

Der Gehorsam des Congregierten soll nach den Worten der Regel blind und ohne Widerrede sein, „tametsi forent stipites", „so dass man von ihnen sagen kann, dass sie keinen eigenen Willen haben."[7]) Dem Befehle ist auch zu folgen, wenn er gegen die Regel verstösst; denn der Obere kann ja hievon dispensieren; nur in einem Falle verweigert der Redemptorist den Gehorsam, wenn die Anordnung des Vorgesetzten eine offenbare Sünde in sich schliesst.[8])

Neben den Gelübden der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams legt der Congregierte noch das der Beharrlichkeit ab. Hierin verpflichtet er sich sub gravi bis zum Tode in der Congregation zu bleiben und von seinen Gelübden nur vom Papste oder vom Rector Maior Dispensation zu verlangen. Dieses vierte Gelübde ersetzt bis zu einem gewissen Grade die Solemnität und bindet den

[1]) C. S. 107. — [2]) C. S. 116 ff. — [3]) C. S. 114. — [4]) C. S. 113. — [5]) C. S. 112, 160 ff. — [6]) C. S. 114. — [7]) C. S. 112, 103. — [8]) Vergl. Archiv XXX, 1873 S. 287, 299.

Einzelnen fest an die Gesellschaft.[1]) Wer sie in der Absicht verlässt, nicht mehr zurückzukehren, begeht eine Todsünde; ist er ein Priester, so trifft ihn suspensio ipso facto.

Die Constitutionen kennen ferner als Modus des Ausscheidens aus der Congregation die expulsio, welche die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams, jedoch nicht das der Beharrlichkeit löst, dann die dimissio, welche die vorhergehende Dispensation von allen Gelübden zulässt. Eine Dimission mit Dispensation, erschlichen durch das absichtliche Begehen eines Delikts, das Dimission nach sich zieht, involviert eine schwere Sünde; die Dispensation bleibt in Kraft.

Die Erfahrung hat zu eingehenden Bestimmungen für den Fall geführt, dass ein Teil der Organisation der Congregation, ein Haus oder eine Provinz aufgelöst und ihre Glieder zerstreut wurden. Dann dauert die Verpflichtung durch die Gelübde fort, und es ist als oberste Regel aufgestellt, dass der Zusammenhang mit den Obern möglichst gewahrt werde. Die Jurisdiktion der rectores et superiores in den aufgelösten Häusern besteht fort, wenn nicht Provinzial oder General anders verfügen.

Alle vier Gelübde erneuert der Redemptorist am Tage des Erlösers.

II. Weitere Einrichtungen zur innern Heiligung.

Hiezu wird als zweckdienlichstes Mittel der oftmalige Besuch der Sakramente angesehen; jeder Priester liest täglich die Messe und beichtet zum mindesten einmal in der Woche. Für jedes Haus sind zwei Beichtväter aufgestellt; bei andern, namentlich Externen, zu beichten ist unerlaubt. Ausserdem wählt sich jeder Priester der Congregation unter seinen Brüdern einen Gewissensrat (conscientiae moderator) aus, dessen Amt bei Laienbrüdern und Studenten von dem betr. praefectus spiritualis versehen wird.[2])

Das ganze Haus vereinigt sich täglich dreimal in Betrachtungen die durch gemeinsame Gesänge und Gebet eingeleitet und geschlossen werden. Ferner werden in allen Häusern, in denen ausser rector und minister noch sechs patres anwesend sind, die horae canonicae absque cantu et modulatione rezitiert. Alle Congregierten mit Ausnahme der fratres laici nehmen teil, auch die Novizen, nur die lectores und Studenten sowie die höchsten Beamten der Gesellschaft sind befreit.

[1]) C. S. 128 ff. — [2]) C. S. 132 ff.

Sonst ist der Aufenthaltsort des Einzelnen seine Zelle, die er niemals ohne Grund verlassen darf, in der ihn kein Besuch stört und ihn eine ewige Stille umgiebt; denn für gewöhnlich muss im ganzen Hause mit leiser Stimme gesprochen werden; nur an bestimmten Orten und Zeiten vernimmt man den natürlichen Vollklang der Menschenstimme.[1])

Sieben Stunden Schlaf auf einem rauhen Lager giebt dem Redemptoristen Kraft zur Fortsetzung seines Lebens, aus dem die Constitutionen alles, was man draussen Vergnügen nennt: Jagd, Spiel, Tabak, ja selbst Musik wegstreichen.[2]) Auch die Recreation ist nicht eine freie, frohe dem Willen des Einzelnen überlassene Erholung; sondern eine ernste, gemeinsam zu erfüllende Pflicht (cum recreatio actus communis sit non secus atque caeteri.[3]) Gewisse Erleichterungen treten ein an einem Tage der Woche und an einer Reihe von Feiertagen (dies recreationis): Chor, lectio, gemeinsames Gebet fallen weg, das silentium ist gebrochen.

Keine Abwechslung, sondern eine Steigerung der Ascetik bedeuten die geistlichen Übungen; für sie sind ein Wochentag und ausserdem jährlich einmal 10 Tage nacheinander bestimmt.[4])

Dieses Leben wird von gemeinschaftlichen Conventen umrahmt, in welchem zum Teil eine gegenseitige Controlle geübt, teils die Vorbereitung zum äussern Dienst gepflegt wird. Den ersten Zweck verfolgen das wöchentliche capitulum culparum, in dem jeder Congregierte sich selber seiner Übertretungen der Regel anklagt, und das ergänzende Capitel, in welchem der Zelator die im vorigen nicht gestandenen Vergehen, soweit sie ihm bekannt, öffentlich vorbringt; ferner die sich viermal im Jahre wiederholende Zusammenkunft, in der die Regel verlesen wird, während gleichzeitig die Beamten des Hauses eine eingehende Visitation vornehmen. Ein anderes Feld bebauen Vereinigungen, in welchen über Dogma und Schrift, sowie de casu ascetico verhandelt wird, eine academia rubricarum und schliesslich die Convente, welche zur Vorbereitung für die wichtigste Thätigkeit des Redemptoristen dienen: die academiae missionum.[5])

---

[1]) C. S. 164 ff. — [2]) C. S. 175. — [3]) C. S. 171. — [4]) C. S. 155. [5]) C. S. 180 ff.

Zweites Kapitel.

Die Mission.[1])

Sechs Monate des Jahres muss der Redemptorist in Hingabe an das ascetische Leben seiner Häuser verbringen; die andere Hälfte des Jahres kann auf Mission verwandt werden.

Mission nennt man die Thätigkeit einer geistlichen Gesellschaft, welche mittels ausserordentlicher, innerhalb eines bestimmten Zeitraums gebotener Gelegenheit zum Gebet, zum Besuch der Sakramente und der Predigt und durch Cathechese das religiöse Leben einer ganzen Gemeinde unabhängig von der pfarrlichen Seelsorge zu stärken versucht.

Die Congregation sieht in dem Werk der Missionen eine fortgesetzte Erlösung, welche Gottes Sohn in der Welt durch seine Diener bewirkt. „Nostri veluti Jesu Christi in magno redemptionis negotio adiutores atque socii et administri vocati sunt.“ „Sie sollen die Kirche schützen, die Spreu vom Weizen sondern, machen die Schwachen zu Starken und noch befestigen die Starken; sie sollen erheben die Gefallenen, vernichten die Irrtümer und zu Schanden machen die trügerischen Anschläge des Teufels.“ In schwungvollen Worten setzen die Constitutionen dem Redemptoristen bei den Missionen als Ziel den Ruhm Gottes und das Heil der Seelen. Die Congregierten dürfen keine Widerwärtigkeiten scheuen, keine Gefahren fliehen, Beschwerden, Hunger, Durst, Frost und Leiden, jede Unbequemlichkeit und selbst den Tod für nichts achten, wenn sie nur eine Seele retten und sie von der Sünde befreien können.

Die Mitglieder einer Mission werden vom Rector localis aus den Angehörigen seines Hauses herausgesucht, im Notfalle leiht er Kräfte eines andern Hauses. Der Rector localis bestimmt auch den superior missionis, welchem die Leitung der Mission zufällt. Die ihm zur Seite Gestellten teilen sich in weitere Funktionen:

1. der praefectus pacis: seines Amtes ist es, Streit und Feindseligkeiten am Orte der Mission zu tilgen und Eheangelegenheiten, wenn die Verlöbnisse schon geschlossen sind, zu behandeln, ubi aliqua dei offensa intercedit;[2])
2. der praefectus ecclesiae, Ordner in der Kirche, der auch die nötigen Vorbereitungen für die einzelnen Missionshandlungen trifft;

[1]) C. P. I cap. 1 § 1. — [2]) C. S. 39.

3. pater oeconomus für die weltlichen Bedürfnisse und
4. ein frater laicus zur Bedienung der Missionare.

Nach ihrer Ankunft am Orte der Mission laden die patres den Patron, die Beamten, den Magistrat und andere angesehene Männer persönlich zu den Predigten ein; die höchste Achtung und Verehrung sollen sie vor allen den Prälaten und Priestern der Gemeinde, zumal der Pfarrgeistlichkeit widmen.

Die eigentliche Missionsthätigkeit ist nun folgende:

1. des Morgens: meditatio aut instructio;
2. des Abends: das Gebet des Rosenkranzes, Gesang und grosse Predigt. Der Stil der Predigt soll möglichst einfach und populär sein, frei von eleganten Perioden und schwungvollen Worten, aber auch nicht ins Gegenteil verfallen; von Politik sollen die Congregierten ganz fernbleiben und in den Controverspredigten (conciones polemicae) die grösste Vorsicht und Klugheit walten lassen;[1])
3. beständige Gelegenheit zur Beichte; als Beichtväter sollen, wenn irgend möglich, während der ganzen Mission Ortsgeistliche ausgeschlossen sein;
4. Gelegenheit zur Communion; Generalcommunionen (gemeinsame Communionen) der verschiedenen „Stände“ z. B. der Mädchen, der Ehemänner.

Mit der Mission können ferner verbunden werden: Cathechese der Kinder, exercitia spiritualia Sacerdotum, monialium, virorum honestioris conditionis.

Bei allen Predigten, Exercitien etc. ist durch die Constitutionen ausdrücklich vorgeschrieben, immer und immer wieder die Mutter Gottes anzurufen und auf ihr Vorbild hinzuweisen, so dass die Verehrung der Maria die ganze Mission durchdringt und ihr ein besonderes Gepräge giebt.

Zur Bewahrung der Früchte der Mission dienen die Einrichtung frommer Übungen (vita devota) und die Neuschaffung und Belebung von Laiencongregationen, wobei besonders empfohlen sind: confraternitas ssi. cordis Jesu, immaculati cordis Mariae, ssi. rosarii, S. Aloysii. Ferner soll die Mission nach vier bis fünf Monaten womöglich in kleinerm Umfang wiederholt werden.

Der Aufwand für Missionen, welche innerhalb der Diözese, in welcher ein Haus steht, gehalten werden, wird von diesem Hause

[1]) C. S. 25 ff.

getragen; für Missionen ausserhalb der Diöcese fällt er dem rector resp. Haus zu, welches die Mission annahm. Ein hilfeleistendes Haus zahlt nichts für die Mission, participiert aber an den Geschenken und sonstigen Einnahmen der Mission. Um auf die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Territorien Rücksicht nehmen zu können, sind nähere Bestimmungen über Annahme von Geschenken, welche in der ursprünglichen Regel aufs äusserste beschränkt waren, den Provinzialstatuten überlassen.[1])

Abgesehen von der Missionsthätigkeit treten die Redemptoristen in die Öffentlichkeit vermöge des Dienstes in ihren Kirchen.[2]) Dort bieten sie den Gläubigen beständige Gelegenheit zum Hören der Messe und zum Bussakrament; ausserordentliche fromme Übungen, wie sonntägliche Predigt und Sonnabends Predigt über die Mutter Gottes, sind eingerichtet und in der umwohnenden Bevölkerung wird besonders Bedacht auf die Gründung von Laiencongregationen genommen.

Ein drittes Gebiet der Wirksamkeit der Congregation sind die exercitia spiritualia, die regelmässig für Geistliche zur Zeit der Weihen und für Weltliche in der Passionswoche abgehalten werden. In diesen geistlichen Übungen wechseln in strenger Stundeneinteilung gemeinsame und Einzelbetrachtung ab mit Gebet, Predigt, Beicht und gemeinsamem Empfang des Altarsakramentes.

Ausdrücklich untersagen die Constitutionen[3]) den Congregierten die Einmischung in Ehe- und Testamentsangelegenheiten und die Annahme von Pfarreien; sogar Missionsstationen, mit denen pfarrliche Seelsorge verbunden ist, sollen in der Regel nicht angenommen werden. Weltliche Geschäfte eines extraneus können sie nur gravi ex causa oder bei naher Verwandtschaft, negotia spiritualibus annexa können sie nur mit Erlaubnis des Rektors führen.

Die Thätigkeit der Congregation soll eben möglichst auf die Missionen concentriert werden; hiegegen kommen auch der Dienst in der Kirche und die exercitia spiritualia nur in zweiter Linie in Betracht. In den Missionen entladet sich alle Energie, welche der Redemptorist in den langen Jahren seiner Vorbereitungszeit, in welcher er geistig nur empfing und nichts produzierte, aufgespeichert hat; in den Missionen wirkt die Kraft, welche er in dem ascetischen, ruhigen Leben seines Hauses während der einen Hälfte des Jahres gesammelt hat. Daher der staunenswerte Umfang der Missionsarbeit

[1]) C. S. 28. — [2]) C. P. I. Cap. II. — [3]) C. P. I. Cap. I § 3.

der Congregation, welche in den der Öffentlichkeit zugänglichen Zahlen einen klaren Ausdruck findet.

Die 60 Priester der niederdeutschen Redemptoristenprovinz haben bis zu deren Auflösung Jahr für Jahr in 85 bis 90 Pfarreien 10tägige Missionen abgehalten. Daneben liefen 5- und 3tägige Exercitien und kleinere Aushilfen in der Seelsorge; die Zahl der in den Redemptoristenkirchen dieser Provinz Communizierenden wird auf jährlich 200000, die der Beichtenden auf das Doppelte geschätzt.[1]) Hellbach giebt in dem Freiburger Kirchenlexikon an, dass allein in Westdeutschland von der Congregation in den Jahren 1826 bis 1888 2279 Missionen, 749 Missionserneuerungen, 2473 Exercitiencurse gehalten wurden.

[1]) Ratte, der hl. Alfonsus und der Redemptoristenorden; Luxemburg 1887, S. 91.

III. Teil.

Verfassung.

Erstes Kapitel.

Die Vorbereitungszeit.

I. Das Noviziat.[1])

Wer die Aufnahme in die Congregation verlangt, hat sich zunächst einem Examen zu unterwerfen, dessen Fragen in den Constitutionen ausführlich vorgeschrieben sind. Sie beziehen sich auf „corpus, ingenium und spiritus“ und legen besonderes Gewicht auf eine feste Gesundheit. Zeigt sich während des Noviziats eine Krankheit, welche in diesem Examen nicht mitgeteilt war, so ist der betr. Novize ipso facto entlassen. Auch das Motiv des Eintritts ist anzugeben, ferner sind einige Zeugnisse — Sittenzeugnis, Taufschein und ein Zeugnis der geistlichen und weltlichen Behörde, dass dem Eintritt in die Congregation nichts entgegensteht — vorzulegen. Als Altersgrenze war früher 18 Jahre, jetzt 16 festgesetzt.

Nicht zugelassen werden sollen Leute,

welche persecutiones, livores et dissensiones hervorrufen könnten;
deren Eintritt ein weltliches Motiv zu Grunde liegt;
frühere Angehörige anderer Orden oder Congregationen;
hinkende, missgestaltete;
deren Eltern ein anrüchiges Gewerbe betreiben;
die arme Eltern oder eine arme Schwester haben (non propter paupertatem, sed propter officium illos adiuvandi).

Die Entscheidung über die admissio ad novitiatum choristarum steht dem Provinzial, der den Candidaten vorschlägt, und dessen consultores zu, doch ist Berufung an den R. M. und die consultores generales gegeben.[2])

[1]) C. S. 192 ff. 259 ff. 306 ff. — [2]) C. S. 252.

Zunächst wird der Candidat der Leitung des pater socius unterstellt, welcher mit ihm exercitia spiritualia (meditationes iuxta methodum St. Ignatii) vornimmt und seinen Geist für den Eintritt vorzubereiten sucht; nach wenigen Wochen erfolgt die investitio, die Vertauschung des weltlichen Kleides mit dem der Congregation und hiemit der Eintritt in das Noviziat.

Das Noviziat stellt eine eigene von der Congregation getrennte Gemeinschaft dar, deren Beamte — der magister Novitiorum und ein pater socius als dessen Gehilfe — nur in Bezug auf ihre Lebensweise und ihre zeitlichen Bedürfnisse unter dem rector domus stehen, sonst aber vollständig selbständig das Noviziat leiten. Nur sie können dem Novizen einen Befehl erteilen, nur sie können ihn tadeln oder strafen; schliesslich lesen sie allein seine ein- und abgehenden Briefe. Der rector hat nur die Befugnis für die äussern Bedürfnisse der Novizen zu sorgen und im Falle der Entdeckung eines Lasters den Provinzial zu benachrichtigen.

In novitiatu nulli prorsus studio opera dabitur; während des ganzen Noviziates geschieht für wissenschaftliche Ausbildung gar nichts, nur der Stärkung des Gedächtnisses wird einige Zeit gewidmet und zu diesem Behufe Teile der heiligen Schrift und kirchlicher Werke auswendig gelernt. Der eigentliche Zweck des Noviziats ist vielmehr die Fortbildung des spiritus; d. i. der seelische Zustand des Zöglings soll möglichst dem Zwecke der Congregation angepasst werden. Daher sind als Thätigkeit vorgeschrieben: ascetische und moralische Übungen. Beschäftigung mit den Regeln und Constitutionen, mit der heiligen Schrift; die kirchlichen Ceremonien werden praktisch durchgemacht und besonderer Wert auf den cultus infantis Jesu gelegt.

Während des ganzen Noviziats unterliegen die Zöglinge der allerschärfsten Überwachung:

1. Der magister novitiorum ist der Beichtvater der Novizen, nur einmal im Monat tritt ein anderer Priester für ihn ein.

2. Zweimal im Monat legen die Novizen dem magister novitiorum eine Gewissensrechenschaft ab, wobei dieser alle Gedanken des Geistes und Regungen des Herzens erforscht und den Zögling frägt, welche Versuchungen gegen Reinheit, Berufung und Nächstenliebe ihn besonders heimsuchen und ob er gegen Jemand Zuneigung oder Abneigung fühlt.[1])

[1]) C. S. 330.

3. Der magister novitiorum ist beständig anwesend, besonders bei den Erholungsstunden, weil in ihnen sich die Neigungen des jungen Menschen freier zeigen. Er soll die Zöglinge manchmal ganz allein und anscheinend unbewacht lassen, aber durch einen „Allergetreuesten" sich die Vorgänge während dieser Zeit berichten lassen.[1])

4. Das Noviziat ist nach aussen und innen abgeschlossen. Nur der magister hat Jurisdiktion; Tadel und Strafen werden innerhalb des Noviziats verhängt und vollzogen; der Tisch der Novizen steht getrennt von dem der übrigen Congregierten; kein professus soll mehr als unbedingt nötig mit den „tirones" sprechen, die auch unter sich immer zu dreien sein sollen; selbst den Kranken besuchen wenigstens zwei zugleich. Hat ein Novize ein Gespräch mit einem Verwandten oder sonst einem Laien zu führen, wozu der Novizenmeister seine Erlaubnis zu geben hat, so wohnt der pater socius demselben bei und dringt auf möglichste Kürze; nimmt er etwas wahr, das dem jungen Menschen Schaden bringen kann, so hat er das Gespräch sofort abzubrechen.[2])

Die Befugnis aus dem Noviziat zu entlassen hat der Provinzial. In pars III cap. II § III Const. VII[3]) sind einmal eine Reihe von Spezialfällen, welche hiezu Veranlassung geben, aufgeführt, dann aber in X u. III dem Provinzial die Handhabe geboten jeden nach seiner Ansicht unbrauchbaren ohne weiteres auszuschliessen. Ihm steht überhaupt die Überwachung des Noviziates zu: alle 4 Monate empfängt er zu diesem Zwecke genaue Berichte des Novizenmeisters über den Stand des Instituts sowie Charakterschilderung des einzelnen Novizen.

Die Zeit des Noviziates beträgt ein Jahr, für Priester reiferen Alters bei Erlaubnis des Rektors sechs Monate. Nach Ablauf dieser Zeit stellt der magister unter gutachtlicher Äusserung einen Antrag beim Provinzial; dieser kann den Zögling behufs weiterer Erprobung vorläufig in dem Noviziat belassen oder in das „studentatum", die wissenschaftliche Vorbereitungsanstalt schicken, ohne dass er die Gelübde abgelegt hat, endlich kann er den Novizen dem R. M. zur Ablegung der Gelübde anbieten (offerre).[4])

II Die wissenschaftliche Ausbildung [5])

Mit der oblatio sind die Congregierten der Jurisdiktion des rector domus unterworfen; sie werden jedoch zur wissenschaftlichen

[1]) C. S. 329. — [2]) C. S. 334. — [3]) C. S. 326, 315. — [4]) C. S. 321. — [5]) C. P. III c. II § IV.

Förderung in eigenen Anstalten, Studentaten, vereinigt und dort unter besondere Beamte gestellt, welche sich in Unterordnung unter den rector localis in die geistliche (praefectus studentium) und wissenschaftliche (lectores) Leitung der Zöglinge teilen.

Die Studienzeit ist je nach dem Bildungsgrad der jungen professi eine verschiedene; zwar gilt als Regel, dass nur Candidaten, welche „humaniora und rethorica" inne haben zugelassen werden, der Studienplan jedoch sieht für diese Bildungsmittel zwei Jahre vor, in denen Lateinisch als Grundlage alles übrigen, die Muttersprache, Griechisch, eine neuere Sprache, ferner neuere Geschichte und endlich Algebra getrieben wird. Hebräisch lernen nur die von den Obern hiezu bestimmten.

Es folgen zwei Jahre „Philosophie". In dieser Zeit wird der Student eingeführt in Logik, Metaphysik, Psychologie, Ethik, Moral und Naturrecht. Von naturwissenschaftlichen Fächern werden nur Geometrie, Trigonometrie und etwas Physik behandelt; von Chemie und Naturgeschichte werden keine andern als oberflächliche Kenntnisse gelehrt.

Den Schlussstein setzen vier Jahre theologischer Ausbildung; das 1. Jahr wird ausgefüllt durch Dogmatik und Kirchengeschichte, das 2. Jahr durch Dogmatik und heilige Schrift, das 3. Jahr durch Moral und heilige Schrift, das 4. Jahr durch canonisches Recht, Moral und Pastoraltheologie.

Priester und solche, welche wenigstens einen Teil der Weihen empfangen haben, können von diesen 4 Jahren Studiums entbunden werden, haben jedoch wenigstens sechs Monate Unterricht in der Theologie des hl. Alfons zu nehmen

Die Resultate, welche die Studienanstalten der Congregation gebracht haben, werden in jährlichen Prüfungen vor dem Provinzial, dem rector domus und dessen Consultoren festgestellt.

Dies sind die allgemeinen Direktiven, welche die Constitutionen für die Studien ihrer Zöglinge geben; eingehendere Bestimmungen sind dem Provinzial überlassen, welcher überhaupt die Oberaufsicht über die Studienanstalt der Provinz führt und eingehende Berichte über den Fortgang der einzelnen Studenten empfängt. Er hat bei seiner Oberleitung zwei den Constitutionen äusserst wichtige Richtpunkte im Auge zu behalten: einmal dass in der Morallehre der Congregation eine möglichst einheitliche Richtung herrscht;[1]) dann dass neue Ideen thunlichst fern gehalten werden.[2])

[1]) C. S. 348. — [2]) C. S. 261.

III. Die ordinatio.

Der Redemptorist wird zu den Weihen zugelassen durch schriftliche Erlaubnis des Provinzials frühestens nach dem dritten Jahre theologischen Studiums und wird geweiht durch den Bischof, wie wenn er nicht congregiert wäre.[1])

Die ordinatio erfolgt wenn irgend möglich auf den titulus patrimonii, nur im Notfall auf dem titulus mensae communis und wird dann die Vorsicht gebraucht, dass Vermögende vor der Ordination sich verpflichten müssen, über einen Betrag gleich dem des patrimonium, das in der betreffenden Diözese festgesetzt ist, unter Lebenden nicht zu verfügen. Die Congregation besitzt überdies das Privileg, dass mit der Dimission der Anspruch ex titulo mensae erlischt.

Den Abschluss[2]) der Vorbereitungszeit bilden sechs Monate eines zweiten Noviziates, während dessen wieder das Hauptgewicht auf die Bearbeitung des seelischen Zustandes gelegt wird, aber auch die Vorbereitung für den Missionsdienst im Auge behalten bleibt. Als normale Grenze, an der die ganze Vorbildung des Redemptoristen zum Abschluss gekommen sein soll, ist das 30. Lebensjahr fixiert. Erst bei diesem Alter erteilt der Provinzial die nötige Erlaubnis, wenn der Congregierte beginnen will, sich an dem Werke der Missionen zu beteiligen.

IV. fratres servientes.[3])

Die Aufnahme der Laienbrüder erfolgt durch den Provinzial, ohne Hinzuziehung der Consultoren, nachdem sich der Aufzunehmende in einem Revers verpflichtet hat, für seine Dienstleistungen kein Entgeld zu verlangen. Die Dauer des Noviziates beträgt zwei Jahre; hierauf wird der frater laicus durch Provinzial und Rektor zur Ableistung der Gelübde zugelassen und dann in der Congregation in dienender Stellung verwendet.

Zweites Kapitel.

Professi.

I. Das Verhältnis der Congregation zum Ordinarius.

Die Redemptoristen sind vom Papste niemals als Orden bestätigt worden und leisten ihre Gelübde als vota simplicia; sie bilden daher

[1]) C. S. 186. — [2]) C. S. 348. — [3]) C. S. 323.

keinen Orden im canonischen Sinne, sondern eine Congregation und sind als solche der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellt.

Die Regel räumt dies Pars II Cap I § III, I ein, die Constitutionen benennen ausdrücklich als der Genehmigung der Bischöfe bedürftig: Neugründungen und Missionsarbeiten ausserhalb der Häuser und fixieren die Jurisdiktion des Ordinarius schliesslich dahin, dass sie sich erstreckt auf alles, was auf apostolische Arbeiten Bezug hat und nicht von den Constitutionen verboten ist. Hienach kann die Congregation nach Gutdünken den Machtbereich der Bischöfe einschränken und wird diese Bestimmung, welche die Grenze zwischen Ordinarius und Congregation äusserst ungenau giebt, eine Quelle von Streitigkeiten sein können.[1])

II. Die Verteilung der obersten Gewalt in der Congregation.

Die Verfassung der Congregation kann man als Monarchie mit äusserst geringen Beschränkungen bezeichnen. An ihrer Spitze steht der Rector Maior oder Superior Generalis, gewählt durch ein General-Kapitel. Nach der ursprünglichen Regel war diese Versammlung aus dem procurator generalis, den consultores des letzten Rector Maior und den rectores locales mit je einem weitern Vertreter der einzelnen Häuser zusammengesetzt. Die Ausbreitung der Congregation und die Einführung der Provinzialverfassung geboten eine Abänderung dahin, dass an Stelle der frühern 2 Stimmen jedes Hauses die einzelnen Provinzen mit je 3 Stimmen traten, von denen eine der Provinzial führt, welcher sich event. mit Zustimmung des Superior Generalis resp. des Vicarius Generalis einen Substituten wählen kann. Zur Verteilung der beiden andern Stimmen der Provinz findet zunächst in jedem einzelnen Hause ein Kapitel statt, um neben dem rector (localis) einen weitern Delegierten zum Provinzialkapitel zu wählen. In dem capitulum domus haben Stimme alle patres professi, welche seit sechs Monaten ihre Studien vollendet haben. Im capitulum provinciae sitzen der Provinzial, der procurator provinciae, die consultores des Provinzials, die rectores und Delegierten der einzelnen Häuser. Hier kann nur die Wahl zweier Delegierter der Provinz für das General-Kapitel bewirkt werden, weitere Verhandlungen sind ausgeschlossen. Dagegen müssen die Erwählten jeden Auftrag eines Congregierten für das General-Kapitel annehmen und dort nach Kräften vertreten.[2])

[1]) Vgl. über Congregation und Bischof: Bouix, tractatus de iure regularium. Paris 1857, II, 377. — [2]) C. S. 227.

Die Wahl ist in allen Kapiteln schriftlich und geheim, sie kann als Rector Maior nur treffen einen Mann im Alter von 35 Jahren, der 10 Jahre der Congregation angehört und das Amt des rector localis oder Consultors und das des Provinzials bekleidet hat.

Gemäss den päpstlichen Dekreten vom 8. Oktober 1853 und 2. Oktober 1857 ist der Sitz des Superior Generalis Rom. Seine Gewalt ist eine absolute und alle Provinzen, Häuser und Congregierte umfassende, so dass alle andern Beamten ihre Befugnisse nur als von ihm delegierte besitzen und er nicht blos für die ganze Gesellschaft allgemein giltige Anordnungen erlassen kann, sondern auch jedem Congregierten und jedem Beamten, selbst den Provinzialen, einzelne Befehle erteilen kann.

Sein Verordnungsrecht[1]) ist nach dem Wortlaut der Constitutionen insofern beschränkt als er bestehende Gesetze, das sind die Regeln und Constitutionen sowie die Beschlüsse der Generalkapitel, nicht derogieren kann und seine Anordnungen der Revision des nächsten Generalkapitels unterliegen. Doch kann er vermöge seiner Dispensationsbefugnis faktisch wohl die bestehenden Gesetze derogieren, nur kann das nächste Generalkapitel auch hier seine Beschlüsse bestätigen oder aufheben.

Nur die consultores generales und der procurator generalis werden vom Generalkapitel gewählt, bei der Ernennung aller übrigen Beamten wirkt der Rector Maior teils mit, wie bei der Ergänzung der Consultores und der Aufstellung des Provinzials, teils steht ihm dieselbe allein zu. Die Besetzung der niedersten und unbedeutendsten Funktionen hat er dem Provinzial resp. rector localis überlassen.

Er entscheidet über neue Gründungen,[2]) errichtet in Übereinstimmung mit dem heiligen Stuhle neue Provinzen; nimmt in die Congregation auf — bei subdiaconi wirkt der Provinzial mit, bei Candidaten, welche noch nicht die Subdiakonatsweihe erhalten haben auch die consultores generales —; er hat die Gewalt, die Congregierten nach Ermessen zu bestrafen — nur carcer ist ausgeschlossen — und zu entlassen; er kann schliesslich jeden Congregierten nach Belieben versetzen, womit die stabilitas loci wie die stabilitas provinciae aufgegeben ist.[3])

Die Befugnisse des Superior Generalis lassen sich also dahin zusammenfassen, dass ein wesentlicher Teil der Gesetzgebung und die ganze Executive in seine Hand gelegt ist.

[1]) C. S. 187. — [2]) C. S. 190ff. — [3]) C. S. 308, 321.

Beschränkt ist die Gewalt des Rector Maior durch sechs consultores generales, gewählt von dem Generalkapitel, das auch den Superior Generalis gewählt hat; Amtsdauer und Wohnsitz teilen sie mit dem Rector Maior.[1]) Bei Abgang eines Consultors haben sie das Cooptionsrecht, wobei dem R. M. eine Stimme gleich ihnen zusteht.

Sie sind dem R. M. in wenigen Fällen als mittelbeschliessende, immer als mitberatende Körperschaft zur Seite gegeben[2]) und halten jeden Monat eine ordentliche Sitzung, alle drei Jahre eine consultatio generalis ab, zu welcher der R. M. auch die Provinziale und einen weiteren Vertreter jeder Provinz berufen kann. Hier wird die Lage der ganzen Congregation, der Provinzen, Häuser und Alter, Anlagen etc. der einzelnen Congregierten besprochen. Diese Versammlung bildet den Abschluss der dreijährigen Regierungsperiode der Provinziale und der rectores lokales; hier werden auch die Direktiven für die nächste Periode gegeben.[3])

Der hervorragendste unter den consultores generales ist der admonitor, welcher die Pflicht hat, den R. M. in seinem ganzen Thun und Lassen zu überwachen; bei ihm können alle Congregierten Beschwerden gegen den Superior Generalis anbringen. Findet er diese gerechtfertigt oder hat er sonst irgend etwas an der Regierungsweise des R. M. auszusetzen, so bespricht er sich zunächst mit ihm; dringt er hiebei mit seinen Ansichten nicht durch, so hat er gleich den andern consultores die Befugnis die consultores zu versammeln, um über die Berufung eines Generalkapitels mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Diese Appellation an die einzige Instanz, welche über dem R. M. steht, ist das wertvollste und notwendige Recht der consultores, ohne welches ihre andern Befugnisse sammt und sonders in der Luft hängen würden.

Das Generalkapitel[4]) tritt in ordentlicher Weise alle neun Jahre, von der Wahl des Superior Generalis an gerechnet, zusammen; ausserordentliche Berufung beschliessen R. M. und Consultoren mit Stimmenmehrheit. Dem Kapitel steht eine gesetzgebende Gewalt zu, indem es die Constitutionen und Dekrete der frühern Kapitel derogieren und neue aufstellen kann, ferner die Revision aller Anordnungen des R. M., Befugnis der Absetzung desselben, Wahl des R. M., des procurator generalis und der consultores generales etc.

[1]) C. S. 236. — [2]) C. S. 210. — [3]) C. S. 209. — [4]) C. S. 240.

Die oberste Gewalt in der Congregation ist also geteilt zwischen drei Faktoren; der Löwenanteil fällt theoretisch dem Generalkapitel zu, nur wenig den consultores Allein in Wirklichkeit ist das Schwergewicht durch den Zeitraum von neun Jahren zwischen jedem Generalkapitel zu Gunsten des R. M verschoben. Handelt er nämlich im Einverständnis mit der Mehrzahl der Consultoren so ist er während dieser Zeit völlig unanfechtbar. Ferner ist der Apparat des Generalkapitels ein so schwerfälliger und complizierter, dass alle dringenden Entscheidungen eo ipso dem R. M. zufallen und die consultores überhaupt nur im alleräussersten Falle zu einer Einberufung schreiten werden.

III. Der Beamtenorganismus.

Bei Erkrankung[1]) hat der Superior Generalis das Recht einen Vertreter zu ernennen, unterlässt er dies, so ist der admonitor generalis sein gesetzlicher Vertreter; doch hat er sich Neuerungen zu enthalten. Für den Fall seines Todes[2]) bestimmt der R. M. schriftlich und im geheimen einen Vicarius Generalis; findet sich nach seinem Tode eine Bestimmung nicht vor, so schreiten die consultores zur Wahl dieses Beamten, welcher dann ein Generalkapitel ausschreibt.

Ausser den consultores, welche den R. M. auch in den Regierungsgeschäften unterstützen, steht noch ein ganzer Stab von Beamten dem obersten Leiter der Congregation zur Seite:[3]) der Secretarius Generalis (einer der consultores) der die Fortbildung des Rechts in der Congregation schriftlich zu fixieren hat, ein Chronista Generalis, ferner ein Archivista und schliesslich ein Secretarius Rectoris Maioris.

Diese Organisation der Leitung der ganzen Congregation ist vorbildlich für die Provinz und für das einzelne Haus. Wir finden zunächst in der Provinz wieder: consultores (admonitor und secretarius), Chronista und archivista.

Dem Provinzial ist durch das capitulum generale eine ganze Reihe von Befugnissen gegeben worden: Aufnahme und Entlassung der Novizen, Zulassung der Zöglinge zu den Weihen, das Erneuerungsrecht der Beamten, die mit der Heranbildung der Jugend in der Congregation beschäftigt sind, und einen gewissen Umfang der Strafgewalt für die ganze Provinz.[4]) Es sind diese Befugnisse geeignet, einen weiten Wirkungskreis für den Provinzial zu geben und die Verwaltung der Congregation bedeutend zu erleichtern und zu ver-

[1]) C. S. 188. — [2]) C. S. 216. — [3]) C. S. 366 ff. — [4]) C. S. 252 ff.

bessern; allein die Zügel der straffen Zentralisation, die sich in der Hand des R. M. vereinigen, werden dadurch nicht gelockert.

Die Organisation der einzelnen Häuser ist auf das allerpeinlichste ausgearbeitet, und die Zuständigkeit der einzelnen Beamten aufs schärfste getrennt. Auch hier stehen dem Rector localis consultores und ein admonitor zur Seite; eine Reihe weiterer Beamter, deren Arbeitskreis sich aus ihren Titeln ergiebt, teilen sich unter ihm in die Verwaltung des Hauses: chronista, praefectus spiritualis fratrum, praefectus infirmorum, ecclesiae, bibliothecae, extraneorum.

Die Finanzverwaltung der Congregation weist dieselben Momente der Centralisation auf, welche die ganze Verfassung bezeichnen. Das Ausgaberecht des rector localis ist auf 10 scuti (54,2 fr.), bei Zustimmung der Consultoren auf 100 scuti (542 fr.) für jede einzelne Ausgabe beschränkt; der Provinzial darf 1000 resp. 5000 fr. nicht überschreiten.

Die Einkünfte des einzelnen Hauses sollen sich auf höchstens 1500 Dukaten belaufen, wobei die Familie auf 12 patres professi und 7 Laienbrüder fixiert ist; sind der Angehörigen eines Hauses mehr, so erhöht sich entsprechend die Rate. Die Novizen und Studenten fallen dem Provinzialvermögen zur Last.[1])

Provinzial wie Rector Maior haben das Besteuerungsrecht in dem Kreise ihrer Autorität.

Als Beamte der Finanzverwaltung finden sich am Sitz des R. M. der procurator generalis, für die provinz der procurator provinciae und endlich an der Seite des rector localis der minister.

IV. Das Secretum.

Das Secretum schliesst die Verpflichtung in sich, eine Thatsache, eine Angelegenheit geheim zu halten, entweder gegen die Aussenwelt oder auch gegen einzelne Ordensglieder.

In erster Linie ist das Bestreben bemerkbar, allen und jeden Einfluss von der Congregation fernzuhalten. Deshalb sollen neue Gründungen[2]) frei von aller Belastung sein, damit weder Priester noch Laien über irgend etwas Rechenschaft zu geben ist; allen Congregierten,[3]) mit Ausnahme der durch ihr Amt hiezu befugten, ist es verboten, ohne ausdrücklichen Auftrag des Superior Generalis oder des betr. Provinzials mit Bischöfen, Prälaten und andern einflussreichen Personen über Geschäfte der Congregation zu verhandeln,

[1]) Betteln ist verboten C. S. 96. — [2]) C. S. 141. — [3]) C. S. 105.

für welche die Obern zuständig sind. Gravissima culpa[1]) ist es, sich weltlichen Einflusses zu Erreichung eines Zwecks bei den Obern zu bedienen und als das Vergehen, welches unter den schwersten Vergehen gegen die Regel das schwerste ist,[2]) wird bezeichnet Nichtkongregierten irgendwelche Vorgänge oder Thatsachen aus der Congregation mitzuteilen. Besonders sind solche scandalöse Dinge oder Mitteilungen hervorgehoben, welche der Congregation, einem Ordensmitgliede oder einem Geschäfte der Congregation Schaden verursachen könnten. Abschreckende Strafe ist dem Verächter dieses Gebotes angedroht.

Noch mehr! der blosse Verkehr der Aussenwelt mit den Ordensangehörigen ist aufs äusserste eingeschränkt. Strenge Vorschriften hemmen die Besuche der Externen in den Häusern; Personen weiblichen Geschlechts in Orten einzuführen, welche durch den Provinzial unter das claustrum gestellt wurden, ist verboten; andere Personen, selbst der Bischof und der Fürst können ohne Erlaubnis des rector localis nur in bestimmte Räume geführt werden.[3])

Dem analog ist auch der briefliche Verkehr der Religiosen der eingehendsten Kontrolle unterworfen. Nur die höchsten Beamten können Briefe empfangen und senden ohne Einsicht eines Dritten; die Briefe aller übrigen, welche nicht ausdrücklich als Gewissenssachen bezeichnet sind, werden vor dem Empfang ohne Wissen des Adressaten von dem Obern eingesehen.

Hieher gehören auch die Bedingungen, welche an die Publikation resp. an den Gebrauch von Büchern geknüpft sind. Nichts kann von einem Congregierten veröffentlicht werden ohne schriftliche Approbation von zwei Theologen des Ordens und die Erlaubnis des R. M., der diese Befugnis jedoch dem Provinzial delegieren kann.[4])

Bestimmte Beamte verabreichen den Religiosen die nötigen oder verlangten Bücher.[5]) Dabei ist auch die Auswahl eine sehr beschränkte, da Bücher mit lascivem Anflug überhaupt nicht in der Bibliothek vorhanden sind und Bücher, welche auf dem Index stehen, nur mit schriftlicher Erlaubnis des R. M. gelesen werden können. Diese Erlaubnis soll nur „Männern reifern Alters, die mit richtigem Urteil und gelassenem Geiste ausgestattet sind und das Neue nicht lieben", gegeben werden.

[1]) C. S. 110. — [2]) C. S. 111. — [3]) C. S. 126. — [4]) C. S. 118. 254. — [5]) C. S. 346, 351, 288.

Durch alle diese Massregeln ist die Congregation gegen die Aussenwelt abgesperrt; aber auch in derselben sind gewisse Schranken aufgerichtet.

Es wird dem Congregierten schwer angerechnet, wenn er sich öffentlich über die Handlungsweise eines Obern beschwert oder wenn er öffentlich der Regel oder dem Befehl des Obern zuwiderhandelt.[1]) Öffentliche Vergehen werden öffentlich, geheime geheim bestraft.[2]) Über alle Beratungen und Beschlüsse haben die beteiligten Beamten Stillschweigen zu bewahren, bis der R. M. zu handeln für gut findet.[3]) Die Obern können das Secretum auf alle Angelegenheiten ausdehnen und dadurch die Beteiligten zum Stillschweigen verpflichten. Gerade diese beiden letzten Bestimmungen führen klar vor Augen, von welcher Bedeutung das Secretum für eine rasche, widerstandslose und erfolgreiche Handhabung der Regierung der Congregation besitzt.

V. Das Überwachungssystem.[4])

Jeder einzelne Religiose hat das Recht und die Pflicht, wenn er bei einem Congregierten einen geheimen Fehler entdeckt, diesen zur Besserung zu ermahnen. Glaubt er, dass seine Ermahnung nichts nützen würde oder hat sie wirklich keinen Erfolg gehabt oder wird der Fehler öffentlich, so teilt er im geheimen seine Wahrnehmungen dem Obern mit, welcher das weitere veranlasst.

Diese beständige, unentrinnbare, gegenseitige Controlle der Einzelnen genügte den Constitutionen nicht; sie haben es für gut befunden, eigene Beamte aufzustellen, welche teils öffentlich und offiziell, teils im geheimen zur Überwachung der Congregierten berufen sind.

In jedem Hause wird ein pater als zelator aufgestellt, der auf fortwährende und genaue Befolgung der Regel zu sehen hat. Schwere Vergehen zeigt er dem rector an, andere welche von den Religiosen im capitulum culparum nicht geoffenbart wurden, teilt er in einem eigenen Kapitel vor allen Congregierten mit.[5]) Ähnliche Funktionen haben die inspectores secreti, welche vom R. M. entweder für eine ganze Provinz oder für einzelne Häuser aufgestellt werden. Ihnen liegt es besonders ob über das Zusammenwirken und Zusammenleben in den Häusern, sowie über die Regierungsweise der Provinziale und Rektoren direkt an den R. M. zu berichten. Sie sind also die Controlleurs der Obern.[6])

[1]) C. S. 110. — [2]) C. S. 199. — [3]) C. S. 16 ff. — [4]) C. S. 9 ff. — [5]) C. S. 381. — [6]) C. S. 202.

Den gleichen Namen, inspector secretus, trägt der pater, welcher als Aufsichtsbeamter jeder Mission (in omni semper missione) von dem betr. superior missionis ernannt wird. Auch können bei jeder Mission die Obern, R. M., Provinzial und rector localis einen zweiten inspector secretus bestimmen, welcher seine Berichte dem ernennenden Obern direkt erstattet.[1])

Ein weiteres Mittel zur Informierung der obersten Stellen der Congregation sind die visitationes, welche jährlich vom Provinzial und nach Belieben vom R. M. in eigener Person oder durch Delegierte ausgeführt werden. Hiebei wird der ganze innere und äussere Zustand der Häuser einer genauen Untersuchung unterworfen, die Beschwerden der Congregierten gegen die Obern ans Licht gezogen und auf ihre Berechtigung geprüft, das Urteil der Consultoren über die Beamten des Hauses und die Ansichten der Obern über Anlagen und Fehler der Untergebenen aktenmässig festgestellt.

Wie zahlreich alle diese Beamten auch sind und wie trefflich sie ihren Zweck erfüllen mögen, keiner arbeitet so eifrig und mit so unfehlbarem Erfolge bei der Überwachung des Redemptoristen mit als er selber. Die beiden Einrichtungen, in denen er diese Hilfe bethätigt, sind das capitulum culparum und die conscientiae ratio.

In dem capitulum culparum, das jede Woche stattfindet, klagen sich der Reihe nach die fratres laici, die Novizen, dann die choristae non sacerdotes und endlich die patres vor dem rector domus ihrer Übertretungen gegen die Regel an; Alle gehen nach geschehener Anklage hinaus und kommen nach Beendigung wieder zusammen, um Absolution und Busse vom rector zu erhalten. Auch der Rector Major, die Provinziale und die rectores locales haben einen Tag, an dem sie diesen harten Gang zu gehen haben.

Die Gewissensrechenschaft, conscientiae ratio, hängt in keiner Weise mit dem Bussakrament zusammen, sie beruht auf einer Vorschrift der Regel, deren Übertretung nicht anders eine Sünde involviert, als jeder andere Verstoss gegen die Regel. Monatlich einmal legt der rector localis seinen Untergebenen einzeln und unter dem strengsten und vertraulichsten Geheimnis eine Reihe von Fragen vor, welche sich auf den seelischen und körperlichen Zustand des Congregierten beziehen. Hiebei soll der Redemptorist sein ganzes Herz so dem

[1]) Vgl. Archiv für kathol. K. R. 1873; XXX. 292; wo eine Verwechslung der beiden inspectores secreti vorliegt.

Obern offenbaren, dass dieser nach den Worten der Regel „in seinem Geiste eingeschlossen das ganze Denken und Fühlen der Religiosen inne hat."

Alles nun was die Obern, die inspectores secreti, die visitatores etc. über die einzelnen Congregierten sowie über den ganzen innern und äussern Zustand der Häuser wissen, geben sie in zahlreichen rationes und relationes an die höchsten Stellen der Congregation weiter. Diese Berichte liefern dem R. M. das Material zur Anlage und Vervollständigung eines Buches, in dem die persönlichen Verhältnisse aller anrüchigen (vitiosos et discolos) Ordensmitglieder in alphabetischer Ordnung mit genauer Berücksichtigung der schwereren Vergehen gegen die Regel und aller sonstigen Fehler (defectus) festgelegt sind. Dieses Buch liefert die Grundlage eines Urteils über jeden Congregierten, soll nun eine Strafe oder eine Beförderung in Betracht kommen.[1])

Das Ziel des Überwachungssystems legen die Constitutionen selbst dar: der R. M. soll von allem auch von Dingen der geringsten Bedeutung genaue Kenntnis haben, so dass er alles, was Tag für Tag in jeder Provinz und jedem Haus der Congregation vor sich geht, obgleich selbst nicht anwesend, so weiss, als ob er bei allem selbst dabei gewesen.[2])

Man kann diesem Ziele mit menschlichen Mitteln nicht näher kommen als die congregatio Sanctissimi Redemptoris.

[1]) C. S. 196. — [2]) C. S. 203.